

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.739.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Informationen in Ziffer 31 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>69</sup> betreffend die Vereinbarung, aufgrund derer die Vereinten Nationen Kündigungsschädigungen gezahlt haben;

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998

## 52/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>71</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1150 (1998) vom 30. Januar 1998,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 51/236 vom 13. Juni 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,4 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

<sup>71</sup> A/52/770 und A/52/787.

<sup>72</sup> A/52/860/Add.2.

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>72</sup>;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 989.880 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.619.940 Dollar brutto (1.537.715 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 986.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung

26. Juni 1998

## 52/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina<sup>73</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 1999 verlängert hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1147 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 1998, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 52/437 vom 18. Dezember 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes

<sup>73</sup> A/52/708 und Korr.1 und A/52/786.

<sup>74</sup> A/52/860/Add.3.